

# Sport- und Kulturgemeinschaft Walldorf 1888 e.V.

Gaststätten · Sporthallen · Tennishalle · Tagungsräume · Minigolfanlage · Parkplätze



## Auszug aus der Finanzordnung der SKG Walldorf 1888 e.V. (Stand September 2021)

Unter Hinweis auf die §§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft) und 9 (Beiträge) der Satzung der SKG Walldorf wird der Beitragseinzug sowie das Erinnerungs- und Mahnungsverfahren einschließlich des Vereinsausschlusses bei Nichtzahlung im Einzelnen wie folgt geregelt:

### 1. Beitragseinzug

- 1.1 Die Vereins- und evtl. Sonderbeiträge der Abteilungen sind gemäß dem vom Mitglied gewählten Zahlungsrhythmus im Voraus fällig, und zwar grundsätzlich im ersten Monat des Quartals.
- 1.2 Einzugstermine für die Vereins- und evtl. Sonderbeiträge sind somit: 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober. Abweichend davon werden die Beiträge und Sonderbeiträge für die Box-Abteilung monatlich, jeweils am ersten Werktag, eingezogen. Für die Tennis-Abteilung gelten Sonderregelungen.
- 1.3 Zahlungsmethode für den Beitragseinzug ist das SEPA-Lastschriftverfahren.
- 1.4 Rechnungszahlungen sind nur in begründeten Ausnahmen mit Zustimmung des jeweiligen Abteilungsvorstands möglich. Bei Rechnungszahlern wird eine Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von € 10,00 je Vorgang erhoben.
- 1.5 Alle Mitglieder einer Familie werden im gleichen Zahlungsrhythmus abgerechnet.

### 2. Mahnverfahren

- 2.1 Bei einer geplatzten Lastschrift wird das Beitragskonto auf Rechnungszahler gesetzt. Dem Mitglied wird innerhalb einer Woche eine Zahlungserinnerung geschickt. Diese beinhaltet den fälligen Mitglieds- und evtl. Sonderbeitrag, die Bankgebühren sowie die Verwaltungs- und Bearbeitungsgebühr von € 10,00. Mit der Erinnerung wird das Mitglied aufgefordert, den angeforderten Betrag innerhalb von vierzehn Tagen zu begleichen. In der Erinnerung wird das Mitglied darauf hingewiesen, dass in Fällen der Bedürftigkeit gemäß § 09 Absatz 5 der Satzung ein begründeter Antrag auf Ermäßigung oder Erlass des Beitrags beim Vorstand gestellt werden kann.
- 2.2 Ferner enthält die Zahlungserinnerung die Aufforderung an das Mitglied, die Bankverbindung zu prüfen und ggf. eine neue mitzuteilen. Ebenso wird das Mitglied gebeten, schriftlich zu erklären, dass das unterbrochene SEPA-Lastschriftverfahren wieder aufgenommen werden darf.
- 2.3 Die Abteilungsleitung des Mitglieds wird zeitgleich durch Kopie der Zahlungserinnerung informiert und um Unterstützung gebeten.
- 2.4 Zahlt das Mitglied, werden die angeforderten Beträge entsprechend verbucht. Fehlt jedoch die Erklärung, dass das SEPA-Lastschriftverfahren fortgesetzt werden soll, bleibt das Beitragskonto auf Rechnungszahler.
- 2.5 Zahlt das Mitglied nicht innerhalb der vierzehntägigen Zahlungsfrist, erfolgt eine letzte Mahnung mit einem Zahlungsziel von zehn Tagen unter Aufgabe der Mahngebühren. Gleichzeitig wird dem Mitglied mitgeteilt, dass bei Nichtzahlung als Konsequenz der Ausschluss aus dem Verein durch Streichung aus dem Vereinsverzeichnis erfolgt.
- 2.6 Parallel mit der Mahnung wird die Abteilungsleitung des Mitglieds und der Vereinskassierer informiert. Bei Nichtzahlung nach Fristablauf und einem besonderen Interesse am Erhalt der Mitgliedschaft kann die Abteilung durch Beschluss ihres Vorstandes den fälligen Beitrag einschließlich aller Gebühren für das Mitglied übernehmen. Das Abteilungskonto wird dann entsprechend, d.h. nach Abzug des Abteilungsanteils am Mitgliedsbeitrag belastet. Sodann wird das Lastschriftkonto des Mitglieds auf das Abteilungskonto geändert, so dass zukünftig die Beiträge vom Abteilungskonto abgebucht werden.
- 2.7 Hat die Abteilung kein Interesse an einer Beitragsfreistellung, erfolgt der Ausschluss des Mitglieds durch Streichung aus dem Vereinsverzeichnis. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet sodann, ob ein gerichtliches Mahnverfahren zur Einbringung der offenen Forderungen eingeleitet werden soll.